

Synopse zur Beschlussvorlage „Änderung der öffentlich rechtlichen Vereinbarung der Stadt Nettersheim mit der Stadt Köln über die Durchführung der Beihilfeangelegenheiten der Gemeinde Nettersheim durch die Beihilfekasse der Stadt Köln

bisherige Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p><b>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung</b> <b>der Gemeinde Nettersheim mit der Stadt Köln über die Durchführung der Beihilfeangelegenheiten der Gemeinde Nettersheim durch die Beihilfekasse der Stadt Köln</b></p>	<p><b>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung</b> <b>der Gemeinde Nettersheim mit der Stadt Köln über die Durchführung der Beihilfeangelegenheiten der Gemeinde Nettersheim durch die Beihilfekasse der Stadt Köln</b></p>	<p>Nachfolgend wurde dem Aspekt der barrierearmen Gestaltung Rechnung getragen.</p>
<p>Die Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister, Beihilfekasse, nachfolgend "Beihilfekasse" genannt</p> <p>und die</p> <p>Gemeinde Nettersheim – vertreten durch den Bürgermeister –</p> <p>schließen aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 380), (GkG), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:</p>	<p>Die Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister, Beihilfekasse, nachfolgend "Beihilfekasse" genannt</p> <p>und die</p> <p>Gemeinde Nettersheim – vertreten durch den Bürgermeister –</p> <p>schließen aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch <b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 23.Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474)</b>, (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:</p>	
<p>§ 1 Vereinbarungsgegenstand</p>	<p>§ 1 Vereinbarungsgegenstand</p>	
<p>1) Die Beihilfekasse übernimmt für die Gemeinde Net-</p>	<p>1) Die Beihilfekasse übernimmt für die Gemeinde Net-</p>	

Synopse zur Beschlussvorlage „Änderung der öffentlich rechtlichen Vereinbarung der Stadt Nettersheim mit der Stadt Köln über die Durchführung der Beihilfeangelegenheiten der Gemeinde Nettersheim durch die Beihilfekasse der Stadt Köln

bisherige Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>tersheim im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung nach § 23 Abs.1, 2.Alt., Abs.2 Satz 2 GkG die ihr nach der Beihilfenverordnung des Landes NRW obliegenden Aufgaben der Beihilfebearbeitung für deren Beihilfeberechtigte einschließlich der Zahlbarmachung von Beihilfen gegen Erstattung der anfallenden Kosten.</p>	<p>tersheim im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung nach § 23 <b>Absatz</b> 1, 2.<b>Alternative, Absatz</b> 2 Satz 2 GkG die ihr nach der Beihilfenverordnung des Landes NRW obliegenden Aufgaben der Beihilfebearbeitung für deren Beihilfeberechtigte einschließlich der Zahlbarmachung von Beihilfen gegen Erstattung der anfallenden Kosten.</p>	
<p>2) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Nettersheim als Trägerin der Aufgaben bleiben unberührt.</p>	<p>2) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Nettersheim als Trägerin der Aufgaben bleiben unberührt.</p>	
<p>§ 2 Verfahren</p>	<p>§ 2 Verfahren</p>	
<p>1) Die Abrechnung der Beihilfen erfolgt unter Anwendung einer automatisierten Datenverarbeitung (z.Zt. Beihilfe NRW).</p>	<p>1) Die Abrechnung der Beihilfen erfolgt unter Anwendung einer automatisierten Datenverarbeitung (<b>zurzeit</b> Beihilfe NRW<b>plus</b>).</p>	
<p>2) Die Auszahlung der festgesetzten Beihilfen erfolgt über das Konto der Beihilfekasse unmittelbar an die Beihilfeberechtigten.</p>	<p>2) Die Auszahlung der festgesetzten Beihilfen erfolgt über das Konto der Beihilfekasse unmittelbar an die Beihilfeberechtigten.</p>	
<p>3) Grundsatzentscheidungen des Kassenleiters bzw. der Geschäftsführung, die die Beihilfenbearbeitung betref-</p>	<p>3) Grundsatzentscheidungen des Kassenleiters <b>beziehungsweise</b> der Geschäftsführung, die die Beihil-</p>	

Synopse zur Beschlussvorlage „Änderung der öffentlich rechtlichen Vereinbarung der Stadt Nettersheim mit der Stadt Köln über die Durchführung der Beihilfeangelegenheiten der Gemeinde Nettersheim durch die Beihilfekasse der Stadt Köln

bisherige Fassung	Neufassung	Bemerkungen
fen, finden auch Anwendung für die Beihilfeberechtigten der Gemeinde Nettersheim.	fenbearbeitung betreffen, finden auch Anwendung für die Beihilfeberechtigten der Gemeinde Nettersheim.	
4) Die Anträge werden durch die Beihilfeberechtigten der Gemeinde Nettersheim unmittelbar der Beihilfekasse auf dem Postweg zugeleitet.	4) Die Anträge werden durch die Beihilfeberechtigten der Gemeinde Nettersheim unmittelbar der Beihilfekasse auf dem Postweg zugeleitet.	
5) Die Beihilfebescheide werden unmittelbar an die Privatanschrift der Beihilfeberechtigten versandt.	5) Die Beihilfebescheide werden unmittelbar an die Privatanschrift der Beihilfeberechtigten versandt. <b>Soweit rechtlich und technisch möglich, ist eine Übersendung an eine vom Beihilfeberechtigten zu bestimmende E-Mail Adresse zulässig.</b>	
6) Die Beihilfekasse verpflichtet sich, Beihilfeanträge in der Regel innerhalb von 10 Tagen ab Eingang bei der Beihilfekasse zu bearbeiten.	6) Die Beihilfekasse verpflichtet sich, Beihilfeanträge in der Regel innerhalb von 10 Tagen ab Eingang bei der Beihilfekasse zu bearbeiten.	
§ 3 Prozessvertretung	§ 3 Prozessvertretung	
Die Stadt Köln übernimmt, soweit dies prozessrechtlich zulässig ist, die Prozessvertretung der Gemeinde Nettersheim in beihilferechtlichen Streitigkeiten. Die Kostenersatzung erfolgt aufwandbezogen nach dem jeweils gültigen Stundensatz, der auf der Basis der durchschnittlichen Personalkosten bei der Stadt Köln ermittelt wird. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Nettersheim die	<sup>1</sup> Die Stadt Köln übernimmt, soweit dies prozessrechtlich zulässig ist, die Prozessvertretung der Gemeinde Nettersheim in beihilferechtlichen Streitigkeiten. <sup>2</sup> Die Kostenersatzung erfolgt aufwandbezogen nach dem jeweils gültigen Stundensatz, der auf der Basis der durchschnittlichen Personalkosten bei der Stadt Köln ermittelt wird. <sup>3</sup> Darüber hinaus erstattet die Gemeinde	

Synopse zur Beschlussvorlage „Änderung der öffentlich rechtlichen Vereinbarung der Stadt Nettersheim mit der Stadt Köln über die Durchführung der Beihilfeangelegenheiten der Gemeinde Nettersheim durch die Beihilfekasse der Stadt Köln

bisherige Fassung	Neufassung	Bemerkungen
notwendigen Auslagen (insbesondere Fahrtkosten) nach Maßgabe des jeweils geltenden Reisekostenrechts des Landes Nordrhein-Westfalen.	Nettersheim die notwendigen Auslagen (insbesondere Fahrtkosten) nach Maßgabe des jeweils geltenden Reisekostenrechts des Landes Nordrhein-Westfalen.	
§ 4 Auskunfts- und Mitteilungspflichten/Haftung/Datenschutz	§ 4 Auskunfts <b>pflichten</b> und Mitteilungspflichten/Haftung/Datenschutz	
1) Die Gemeinde Nettersheim teilt der Beihilfekasse alle beihilfeberechtigten Personen mit. Ferner stellt sie die dort bis zum Zeitpunkt der Übernahme der Beihilfeangelegenheiten durch die Beihilfekasse gemäß § 8 Absatz 2 dieser Vereinbarung geführten Beihilfeakten zur Verfügung. Anhand der übermittelten Unterlagen erfolgt die Erfassung der Daten im automatisierten Datenverarbeitungssystem der Beihilfekasse.	1) <sup>1</sup> Die Gemeinde Nettersheim teilt der Beihilfekasse alle beihilfeberechtigten Personen mit. <sup>2</sup> Ferner stellt sie die dort bis zum Zeitpunkt der Übernahme der Beihilfeangelegenheiten durch die Beihilfekasse gemäß § 8 Absatz 2 dieser Vereinbarung geführten Beihilfeakten zur Verfügung. <sup>3</sup> Anhand der übermittelten Unterlagen erfolgt die Erfassung der Daten im automatisierten Datenverarbeitungssystem der Beihilfekasse.	
2) Änderungen in Bezug auf den in Absatz 1 genannten Personenkreis (Zu- und Abgänge) sind der Beihilfekasse unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung kann schriftlich oder im Wege des Datenträgeraustausches erfolgen. Ein Datenträgeraustausch ist nur auf der Basis einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung, in der auch die technischen Grundlagen und Verfahrensweisen des Austausches festgelegt werden, möglich.	2) <sup>1</sup> Änderungen in Bezug auf den in Absatz 1 genannten Personenkreis ( <b>Zugänge</b> und Abgänge) sind der Beihilfekasse unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup> Die Mitteilung kann schriftlich oder im Wege des Datenträgeraustausches erfolgen. <sup>3</sup> Ein Datenträgeraustausch ist nur auf der Basis einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung, in der auch die technischen Grundlagen und Verfahrensweisen des Austausches festgelegt werden, möglich.	
3) Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben liegt bei der Gemeinde Nettersheim. Die Beihilfekasse übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch	3) <sup>1</sup> Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben liegt bei der Gemeinde Nettersheim. <sup>2</sup> Die Beihilfekasse übernimmt keine Haftung für Schäden, die	

Synopse zur Beschlussvorlage „Änderung der öffentlich rechtlichen Vereinbarung der Stadt Nettersheim mit der Stadt Köln über die Durchführung der Beihilfeangelegenheiten der Gemeinde Nettersheim durch die Beihilfekasse der Stadt Köln

bisherige Fassung	Neufassung	Bemerkungen
entstehen, dass die von der Gemeinde Nettersheim übermittelten Daten falsch oder unvollständig waren.	dadurch entstehen, dass die von der Gemeinde Nettersheim übermittelten Daten falsch oder unvollständig waren.	
4) Die Beihilfekasse haftet für Schäden, die der Gemeinde Nettersheim durch Nicht- bzw. Schlechtleistung entstehen, nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.	4) Die Beihilfekasse haftet für Schäden, die der Gemeinde Nettersheim durch Nicht- <b>beziehungsweise</b> Schlechtleistung entstehen, nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.	
5) Die Beihilfekasse speichert personenbezogene Daten nur so lange wie dies für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Die Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.	5) <sup>1</sup> Die Beihilfekasse speichert personenbezogene Daten nur so lange wie dies für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. <sup>2</sup> Die Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.	
§ 5 Kostenerstattung	§ 5 Kostenerstattung	
Zur Deckung der Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten, die der Beihilfekasse für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 entstehen, verpflichtet sich die Gemeinde Nettersheim, einen pauschalen Kostenanteil (Fallkostenpauschale) pro Fall zu zahlen. Die Kostenpauschale beträgt 20,00 EUR zuzüglich eines Betrages von 1,- EUR für den von der Vertragspartnerin gewünschten Postversand der Beihilfebescheide ausschließlich an die Privatanschrift der Beihilfeberechtigten. Die hierunter zu fassenden Leistungen sind der Anlage 1 zu entnehmen. Darüber hinaus können Leistungen erfasst werden,	1) <sup>1</sup> Zur Deckung der Personalkosten, Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten, die der Beihilfekasse für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 entstehen, verpflichtet sich die Gemeinde Nettersheim einen pauschalen Kostenanteil (Fallkostenpauschale) pro Fall zu zahlen. [...] <sup>2</sup> <b>Die Fallkostenpauschale wird in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern festgelegt.</b> <sup>3</sup> <b>Die Höhe der Pauschale entspricht den Regelungen der Satzung der Beihilfekasse und wird dem Rat der Stadt Köln im</b>	Eine Anpassung der Fallkostenpauschale (Erhöhung des Betrages ab 01.05.2011 auf 23.00 EUR) bedingt die Änderung des § 5, der flexibler ausgestaltet wurde, so dass in Zukunft Anpassungen der Pauschale in einer separaten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern umgesetzt werden können.

Synopse zur Beschlussvorlage „Änderung der öffentlich rechtlichen Vereinbarung der Stadt Nettersheim mit der Stadt Köln über die Durchführung der Beihilfeangelegenheiten der Gemeinde Nettersheim durch die Beihilfekasse der Stadt Köln

bisherige Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>zu denen die Beihilfekasse rechtlich verpflichtet wird. Dieser Kostenanteil gilt zunächst für 1 Jahr und auch für den anschließenden Zeitraum, sofern nicht mit dreimonatiger Vorlauffrist eine andere Höhe und ggf. andere Bindungsdauer schriftlich vereinbart werden. Sollte eine Einigung über einen neuen Kostenanteil nicht möglich sein, endet diese Vereinbarung soweit sie die Beihilfenbearbeitung betrifft vorzeitig zum Ende des jeweiligen Quartals. § 3 dieser Vereinbarung bleibt zunächst unberührt.</p>	<p><b>Rahmen der Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan zur Entscheidung vorgelegt.</b> <sup>4</sup>Die hierunter zu fassenden Leistungen sind der Anlage 1 zu entnehmen. <sup>5</sup>Darüber hinaus können Leistungen erfasst werden, zu denen die Beihilfekasse rechtlich verpflichtet wird. <b><sup>6</sup>Für Sonderleistungen, die auf Wunsch der Gemeinde Nettersheim erbracht werden, kann ein zusätzliches Entgelt zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.</b> <sup>7</sup>Die <b>Fallkostenpauschale</b> gilt <b>grundsätzlich</b> für 1 Jahr und auch für den anschließenden Zeitraum, sofern nicht mit 3-monatiger Vorlauffrist eine andere Höhe und gegebenenfalls <b>eine</b> andere Bindungsdauer schriftlich vereinbart werden. <sup>8</sup>Sollte eine Einigung über einen neuen Kostenanteil nicht möglich sein, endet diese Vereinbarung soweit sie die Beihilfenbearbeitung betrifft vorzeitig zum Ende des jeweiligen Quartals. <sup>9</sup>§ 3 dieser Vereinbarung bleibt zunächst unberührt.</p>	
<p>2) Zur Finanzierung der Beihilfen leistet die Gemeinde Nettersheim monatsweise zum Anfang eines jeden Monats einen durchschnittlichen Pauschalsatz (Abschlagsbetrag). Dieser beträgt zu Beginn der Vereinbarung 6.700,00 EUR. Die Spitzabrechnung der Beihilfen erfolgt quartalsmäßig einschließlich der ermittelten Fallkostenpauschale. Die Beträge sind von der Gemeinde Nettersheim jeweils bis zum 10. des Folgemonats der Quartalsabrechnung an die Beihilfekasse zu erstatten.</p>	<p>2) <sup>1</sup>Zur Finanzierung der Beihilfen leistet die Gemeinde Nettersheim monatsweise zum Anfang eines jeden Monats einen durchschnittlichen Pauschalsatz (Abschlagsbetrag). <sup>2</sup>Dieser beträgt zu Beginn der Vereinbarung <b>5.000,00 Euro</b>. <sup>3</sup>Die Spitzabrechnung der Beihilfen erfolgt quartalsmäßig einschließlich der ermittelten Fallkostenpauschale. <sup>4</sup>Die Beträge sind von der Gemeinde Nettersheim jeweils bis zum 10. des Folgemonats der Quartalsabrechnung an die Beihilfekasse zu erstatten.</p>	

Synopse zur Beschlussvorlage „Änderung der öffentlich rechtlichen Vereinbarung der Stadt Nettersheim mit der Stadt Köln über die Durchführung der Beihilfeangelegenheiten der Gemeinde Nettersheim durch die Beihilfekasse der Stadt Köln

bisherige Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>3) Die Höhe des vorstehend in Absatz 2) genannten Abschlagsbetrages kann zwischen den Vertragsparteien unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungswerte (durchgängige Über- oder Unterschreitung des Abschlagsbetrages in Bezug auf Spitzabrechnung) im Rahmen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung angepasst werden. Eine Anpassung des Abschlagsbetrages ist erstmalig nach einem Jahr möglich.</p>	<p>3) <sup>1</sup>Die Höhe des vorstehend in Absatz 2) genannten Abschlagsbetrages kann zwischen den Vertragsparteien unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungswerte (durchgängige <b>Überschreitung</b> oder Unterschreitung des Abschlagsbetrages in Bezug auf Spitzabrechnung) im Rahmen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung angepasst werden. <sup>2</sup>Eine Anpassung des Abschlagsbetrages ist erstmalig nach einem Jahr möglich.</p>	
<p>§ 6 Sachmittel</p>	<p>§ 6 Sachmittel</p>	
<p>Die erforderlichen Antragsvordrucke für die Beihilfeberechtigten werden von der Beihilfekasse ohne besondere Berechnung zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Die erforderlichen Antragsvordrucke für die Beihilfeberechtigten werden von der Beihilfekasse ohne besondere Berechnung zur Verfügung gestellt.</p>	
<p>§ 7 Prüfung</p>	<p>§ 7 Prüfung</p>	

Synopse zur Beschlussvorlage „Änderung der öffentlich rechtlichen Vereinbarung der Stadt Nettersheim mit der Stadt Köln über die Durchführung der Beihilfeangelegenheiten der Gemeinde Nettersheim durch die Beihilfekasse der Stadt Köln

bisherige Fassung	Neufassung	Bemerkungen
Das für die Gemeinde Nettersheim zuständige Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, die Beihilfefestsetzung zu überprüfen.	Das für die Gemeinde Nettersheim zuständige Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, die Beihilfefestsetzung zu überprüfen.	

§ 8 Inkrafttreten/Vereinbarungszeitraum	§ 8 Inkrafttreten/Vereinbarungszeitraum	
1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung in Kraft.	Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt <b>für den Regierungsbezirk Köln</b> in Kraft <b>und ersetzt die Vereinbarung vom 10.03.2009.</b>	
2) Die Übernahme der Beihilfebearbeitung durch die Beihilfekasse erfolgt zum Ersten des übernächsten Monats nach Bekanntmachung.	[...]	entfällt
3) Diese Vereinbarung wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich automatisch unbefristet, sofern nicht eine Vertragspartnerin mit dreimonatiger Vorlaufzeit zum Ende des Probejahres die Vereinbarung kündigt. Das Probejahr beginnt mit der Übernahme der Beihilfebearbeitung nach § 8 Absatz 2.	[...]	Da das Probejahr bereits beendet ist, wird Absatz 3 gestrichen.

Synopse zur Beschlussvorlage „Änderung der öffentlich rechtlichen Vereinbarung der Stadt Nettersheim mit der Stadt Köln über die Durchführung der Beihilfeangelegenheiten der Gemeinde Nettersheim durch die Beihilfekasse der Stadt Köln

bisherige Fassung	Neufassung	Bemerkungen
§ 9 Kündigung	§ 9 Kündigung	
1) Die Vereinbarung ist nach Ablauf des ersten Probejahres gemäß § 8 von beiden Seiten zum Schluss eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist, d.h. jeweils bis zum 30.06. eines Jahres eingehender schriftlicher Erklärung, kündbar.	1) Die Vereinbarung ist [...] von beiden Seiten zum Schluss eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist, <b>das heißt</b> jeweils bis zum 30.06. eines Jahres eingehender schriftlicher Erklärung, kündbar.	
2) Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit, auch während der Laufzeit, schriftlich gekündigt werden.	2) Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit, auch während der Laufzeit, schriftlich gekündigt werden.	
3) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund hat die Partei, die Anlass zu der Kündigung gegeben hat, der anderen Partei den ihr durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.	3) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund hat die Partei, die Anlass zu der Kündigung gegeben hat, der anderen Partei den ihr durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.	
4) Können sich die Parteien trotz eingehender Verhandlungen über eine Vertragsanpassung oder die Wirksamkeit einer Kündigung, die von einer der Vertragspartnerinnen z.B. aus wirtschaftlichen oder sonstigen erheblichen Gründen für erforderlich gehalten wird, nicht verständigen, so ist gemäß GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.	4) Können sich die Parteien trotz eingehender Verhandlungen über eine Vertragsanpassung oder die Wirksamkeit einer Kündigung, die von einer der Vertragspartnerinnen <b>zum Beispiel</b> aus wirtschaftlichen oder sonstigen erheblichen Gründen für erforderlich gehalten wird, nicht verständigen, so ist gemäß GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.	

Synopse zur Beschlussvorlage „Änderung der öffentlich rechtlichen Vereinbarung der Stadt Nettersheim mit der Stadt Köln über die Durchführung der Beihilfeangelegenheiten der Gemeinde Nettersheim durch die Beihilfekasse der Stadt Köln

bisherige Fassung

Neufassung

Bemerkungen

§ 10 Salvatorische Klausel	§ 10 Salvatorische Klausel	
<p>1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt werden. Beide Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.</p>	<p>1) <sup>1</sup>Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt werden. <sup>2</sup>Beide Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.</p>	
<p>2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.</p>	<p>2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.</p>	